



Anlage 3 zu VO/1002/21

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 101.12
Stadtentwicklung und
Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Volker Knippschild

Telefon
+49 202 563 5715

Telefax
+49 202 563 8043

E-Mail
volker.knippschild
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-201

Bankverbindung
Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 12

Stadt Wuppertal - 101.12 - 42269 Wuppertal

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 25 – z.H. Herrn Jack
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

.08.2021

Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung des Rauenthaler Tunnels

Hier: Stellungnahme der Stadt Wuppertal als Träger öffentlicher Belange

Bezug: Ihr Schreiben Az. 25.17.01.01-10/6-20 vom 25.05.2021

Sehr geehrter Herr Jack,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie die Stadt Wuppertal um Stellungnahme bis zum 30.08.2021 gebeten. Die Abgabefrist wurde auf Antrag bis zum 10.09.2021 verlängert.

Die Stadt Wuppertal befürwortet die nachhaltige Erneuerung des Rauenthaler Tunnels als Grundvoraussetzung für den dauerhaften Betrieb der S-Bahn-Verbindung S 7. Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Belange erhebt die Stadt Wuppertal im Einzelnen folgende Forderungen:

1. Naturschutzfachliche Belange

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal (UNB) hat die Planunterlagen geprüft und erhebt folgende Forderungen:

1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) / Eingriffsregelung

- a. Die Grundlagenermittlung sowie die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit Bezug zur Tunnelerneuerung sind weitestgehend nachvollziehbar durchgeführt.
- b. Auf Seite 16, Absatz 2 des LBP wird ausgeführt, dass für den Vorhabenträger der zukünftigen „Langerfelder Trasse“ die Durchführung von Teilbaumaßnahmen durch die Deutsche Bahn im Zuge der Tunnelerneuerung erfolgt. Dies umfasst die Anschüttung von Ausbruchsmaterial in Form einer Rampe vom Nordportal des Langerfelder Tunnels in Richtung Spitzenstraße, um die spätere Radtrasse dort anbinden zu können.

Hierzu wird gefordert, die Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung auch auf diese Maßnahmen auszudehnen, da diese auch für die Ausbaumaßnahmen der Bahn erforderlich sind (Baustellenzufahrt, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen für den Aushub). Eine nachgelagerte Eingriffsermittlung wäre aus hiesiger Sicht nicht zulässig, da die Baumaßnahmen und damit Eingriffe bereits im Rahmen der Tunnelerneuerung durchgeführt werden und somit auch eine unmittelbare Kompensationspflicht besteht.

Die Vorhabenträgerin soll deshalb der Stadt Wuppertal vor dem Erörterungstermin eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung und Kompensationsermittlung (Ersatzgeld) vorlegen, die dann Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses wird.

- c. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen
 - V1 (Reinigungsanlage für Entwässerung),
 - V2 (Berücksichtigung Maßnahmen aus den BoVEK) und
 - V3 (Lärm- und Lichtminderung)sowie
 - VA1 (Zeitbeschränkung Baufeldräumung)
 - VA2 (Kontrolle und Verfüllung Fledermausquartiere)
 - VA4 (Wandgestaltung neuer Tunnel) und
 - VA6 (Ersatzhabitat Westportal)sind entsprechend durchzuführen und durch die Ökologische Baubegleitung (VA3) zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu übermitteln.
- d. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Kompensationsmaßnahmen
 - W1 (Rückbau und Rekultivierung der BE-Flächen),
 - W2 (Rückbau und Rekultivierung bahnparalleler Flächen)

- W3 (Rückbau und Räumung der BE-Flächen)

sind entsprechend durchzuführen, durch die Ökologische Baubegleitung (V3) zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis zu übermitteln.

- e. Mangels geeigneter Kompensationsmöglichkeiten vor Ort bzw. der nahen Umgebung stimmt die Untere Naturschutzbehörde einer Kompensation in Form eines Ersatzgeldes grundsätzlich zu.

Allerdings ist noch das zusätzlich durch die Forderung unter Punkt 1.1 b) entstehende Ersatzgeld zu ermitteln und auf die bisher ermittelte Summe zu addieren.

1.2 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Das artenschutzrechtliche Konzept ist mit der UNB teilweise vorabgestimmt. Die naturschutzfachlichen Anregungen aus dem Scoping-Verfahren (Stellungnahme der Stadt Wuppertal an das EBA vom 04.10.2019) wurden weitgehend, aber nicht vollständig umgesetzt.

- a. Für das geplante Sommerquartier am neuen Nord-Portal des Tunnels sind keine Größenverhältnisse angegeben (Kubikmeter oder Tiefe/Höhe/Breite). Auch die genauere Ausgestaltung und damit die Eignung für die Artengruppe der Fledermäuse fehlen gänzlich. Sicherzustellen ist z.B. eine Frostfreiheit bei ca. 5-7 °C, eine ausreichende Feuchtigkeit durch Zuleitung von Regen- oder Sickerwasser sowie eine ausreichende Innenstrukturierung durch Kontakt mit natürlichem Fels oder Einbau von Bruchsteinen aus dem Tunnelumbau. In der Tür ist ein Durchlass für Kleintiere und zum Ablauf von Wasser zu berücksichtigen.

Diese Angaben sind zu ergänzen und der UNB vor dem Erörterungstermin zur Abstimmung vorzulegen. Alternativ kann in Betracht gezogen werden, eine entsprechende Nebenbestimmung mit der Verpflichtung zur Abstimmung mit der UNB in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

- b. Analog zu dem geplanten Fledermausquartier an der Nordseite des neuen Tunnelportals wurde in der Stellungnahme zum Scoping von der UNB ein zusätzliches Quartier an der Südseite des Portals angeregt, um unterschiedliche klimatische Verhältnisse anzubieten. Diese Anregung wird hiermit aufrechterhalten, da sie in den Antragsunterlagen leider nicht aufgegriffen wurde. Es gelten dieselben Anforderungen an den Detaillierungsgrad wie unter 1.2 a).

Die Planung des Fledermausquartiers an der Südseite ist der UNB vor dem Erörterungstermin zur Abstimmung vorzulegen. Alternativ kann in Betracht gezogen

werden, eine entsprechende Nebenbestimmung mit der Verpflichtung zur Abstimmung mit der UNB in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

- c. In Bezug auf die CEF-Maßnahme „Umbau Ziegelringofen Klippe“ sowie die zusätzlichen Quartiere an den neuen Tunnelportalen sind die grundsätzlichen Planungen zunächst nicht zu beanstanden. Das Objekt wurde von der UNB der Stadt Wuppertal vorgeschlagen und auch fachgutachterlich für geeignet befunden (Bericht liegt vor).

Die grob geplanten Maßnahmen zum Umbau sind nachvollziehbar, allerdings noch im Rahmen einer Ausführungsplanung bzgl. Frostfreiheit, Mikroklima und Zugänglichkeit zu konkretisieren. Sicherzustellen ist auch hier eine Frostfreiheit einiger Hangplätze bei ca. 5-7 °C, eine ausreichende Feuchtigkeit durch Zuleitung von z.B. Regen- oder Sickerwasser sowie eine abwechslungsreiche Innenstrukturierung (z.B. durch freigestellten Fels) sowie ein Notauslass für Kleintiere.

Der Vorhabenträgerin soll deshalb im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden, für die CEF-Maßnahme „Umbau Ringofen“ eine Ausführungsplanung zu erarbeiten und mit der UNB abzustimmen. Dabei ist die artgerechte Ausgestaltung nach den o.a. Kriterien detailliert festzulegen.

- c. Der Vorhabenträgerin soll im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden, alle Vergrämuungsmaßnahmen durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und der UNB zur Kenntnis übermitteln.
- d. Der Vorhabenträgerin soll im Planfeststellungsbeschluss auferlegt werden, zur Beweisführung der Quartiereignung nach der Umsetzung für alle Quartiere ein Monitoring bzgl. Mikroklima durchzuführen, das die Schwankungen insbesondere bzgl. Temperatur und Feuchtigkeit über ein gesamtes Jahr abbildet und somit die Möglichkeit zur Nachjustierung bietet.

1.3 UVP-Bericht

Die Ausführungen in dem UVP-Bericht sind aus Sicht der UNB nachvollziehbar.

1.4 Weitere Nebenbestimmungen

Die UNB regt darüber hinaus an, folgende weiteren Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- a. Die in dem LBP und der ASP genannten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Artenschutzmaßnahmen sind mit den angeregten Ergänzungen vollumfänglich umzusetzen. Die CEF-Maßnahme „Umbau Ziegelringofen Klippe“ muss zwingend vor dem Baubeginn funktionsfähig sein. Ein entsprechender Nachweis ist der UNB vor Baubeginn vorzulegen.
- b. Die Kontaktdaten und der Name der ökologischen Baubegleitung sind der UNB nach Beauftragung mitzuteilen.
- c. Der Baubeginn sowie das Ende der Bauarbeiten sind der UNB durch die Ökologische Baubegleitung anzuzeigen.
- d. Der UNB sind die geplante Durchführung und Fertigstellung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung mitzuteilen. Es sind gemeinsame Ortstermine zur Abnahme mit der UNB durchzuführen.
- e. Mangels geeigneter Standorte in der Umgebung stimmt die UNB der geplanten Kompensation in Form eines Ersatzgeldes grundsätzlich zu. Spätestens einen Monat nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sind die Zahlungsmodalitäten mit der UNB abzustimmen. Der in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigte Eingriff durch die Vorbereitung der Rampe für die spätere Radtrasse ist dabei auf die bisher ermittelte Summe zu addieren.

2. Gestaltung der südlichen Tunnelportale

Die südlichen Portale des Rauenthaler und des Langerfelder Tunnels werden sich durch die neue Radtrasse noch wesentlich prägender auf das Ortsbild auswirken. Dies erfordert nach Auffassung der Stadt Wuppertal ein gehobenes Mindestmaß an gestalterischer Qualität, welches durch die bislang rein technischen Anforderungen genügende Ausführung nicht erreicht wird.

Die Stadt Wuppertal regt deshalb an, die geplanten Portale zumindest mittels einer Verblendschale aus Sandstein gestalterisch aufzuwerten.

3. Belange des Gewässerschutzes

3.1 Vorbemerkung

In folgenden Planunterlagen fehlt eine Darstellung der Gewässer „Schwelmestollen“ und „Leibuschsiefen“ bzw. deren Kreuzung mit den Bahnanlagen:

- Anlage 02.2 Übersichtplan
- Anlage 03.1 Lageplan km 0,531-0,926
- Anlage 03.2 Lageplan km 0,926-1,339
- 08.1 Höhenplan Richtungsgleis 771
- 08.3 Höhenplan Abstellgleis 703
- 09.3 Querschnitt km 1,2+62
- 10.1 BE-Plan km 0,531-1,001
- 10.2 BE-Plan km 1,001-1,644
- 19.1.1 Entwässerungsplan km 0,500-0,762
- 19.3.1 Entwässerungsplan km 0,500-0,762 Bauzustand

Die Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes erfolgt deshalb vorbehaltlich neuer Erkenntnisse, die sich aus der genauen Lage der Gewässer ergeben können. Die genannten Planunterlagen sollen entsprechend ergänzt und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal rechtzeitig vor dem Erörterungstermin zur Verfügung gestellt werden, damit die Stellungnahme ggf. präzisiert werden kann.

Da nur unvollständige Erkenntnisse zum genauen Verlauf und Zustand des verrohrten Gewässers „Leibuschsiefen“ vorliegen, müssen zuvor entsprechende Erkundungen durchgeführt werden. Die Lage des Gewässers „Schwelmestollen“ ist dem Gewässerkataster des Wupperverbandes zu entnehmen.

3.2 Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 LWG NRW i. V. m. § 36 WHG):

Um festzustellen, ob infolge der Herrichtung der BE-Fläche und des Neubaus der Tiefenentwässerung sowie weiterer baulicher Maßnahmen am Gewässer keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer bzw. die Gewässerverrohrungen zu befürchten sind, müssen die Lage und der Zustand der Gewässerverrohrungen bekannt sein. Darüber hinaus bedarf die geplante temporäre Überbauung des Gewässers „Leibuschsiefen“ während der Bauzeit mit einer BE-Fläche (siehe Anlage 10.2 BE-Plan km 1,001 bis 1,644) nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 LWG NW einer gesonderten Zulassung im Planfeststellungsbeschluss; die Zulassung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde (Unteren Wasserbehörde) zu erfolgen. Im Endzustand ist keine dauerhafte Überschüttung des Leibuschsiefen vorgesehen (siehe Anlage 19.2.1 Überbauung Leibuschsiefen km 1,200 bis 1,571).

Aufgrund unvollständiger Erkenntnisse zu Lage und Zustand der Gewässerverrohrungen sowie teils fehlender Darstellungen der Gewässer in den Planunterlagen ist seitens der Unteren Wasserbehörde derzeit weder eine abschließende Stellungnahme

noch die Formulierung von Auflagen – und demzufolge auch keine Zustimmung zur (temporären) Überbauung des Leibuschsiefen – möglich.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist zu vermuten, dass vor Baubeginn oder im Zuge der Baumaßnahme zusätzlich eine (Teil-)Sanierung der Gewässerverrohrung des Leibuschsiefen erfolgen muss. Maßnahmen, die während der Bauzeit ein „direktes Überfahren der Gewässerverrohrung... unterbinden (Überschüttung, Baggermatten etc.)“, werden begrüßt. Ein Beweissicherungsverfahren zwecks Ermittlung des baulichen Zustandes der Gewässerverrohrung vor Beginn und nach Ende der Baumaßnahme wird empfohlen. Außerdem sollte geprüft werden, ob Teile der BE-Fläche, welche bei km 1,2+100 geringfügig über der Gewässerverrohrung geplant sind, aus dem statischen Einflussbereich der Gewässerverrohrung herausgenommen werden können.

3.3 Temporäre Einleitung von behandlungspflichtigem und dauerhafte Einleitung von Niederschlags- und Bergwasser in das Gewässer „Schwelmestollen“ (§§ 9, 19 und 57 WHG sowie § 57 Abs. 2 LWG NRW)

Die im Endzustand dauerhafte Einleitung von Niederschlags- und Bergwasser in das Gewässer „Schwelmestollen“ erfolgt für das Entwässerungssystem West (km 0.532 bis km 0.726) ohne zusätzliche Behandlungsmaßnahmen. Sofern sich zukünftig keine Alternativen zum Einsatz von Herbiziden ergeben werden, kann unter Berücksichtigung des Standes der Technik ggf. das Nachrüsten einer Regenwasserbehandlung erforderlich werden. Der Einsatz von Herbiziden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Im Gegensatz dazu kann das während der bauzeitlichen Entwässerung (Kapitel 7.5.3) im Tunnel und in den Voreinschnitten anfallende Niederschlags- und Bergwasser insbesondere wegen der zeitweiligen Anker- und Spritzbetonarbeiten nur vorbehandelt (über Absetzeinrichtungen und eine Neutralisationsanlage) in das Gewässer „Schwelmestollen“ eingeleitet werden. Entgegen der vorgesehenen Begrenzung des pH-Wertes im Ablauf auf 6,5 - 10 ist gemäß Oberflächengewässerverordnung ein pH-Wert von 7 - 8,5 vor der Einleitung in den Schwelmestollen einzuhalten. Außerdem sind die Trübstoffe so zu reduzieren, dass eine Beeinträchtigung insbesondere für den nachfolgenden Hauptvorfluter „Wupper“ als Lachslaichgewässer ausgeschlossen ist. Kann der pH-Grenzwert nicht eingehalten oder eine ausreichende Trübstoff-Elimination nicht sichergestellt werden, ist das Abwasser in Abstimmung mit dem Kanalnetzbetreiber dem nächstgelegenen öffentlichen S-Kanal zuzuführen oder anderweitig ordnungsgemäß zu entsorgen. Das einzuleitende Wasser ist hinsichtlich der vorgenannten Parameter regelmäßig zu überwachen; dabei sollte der Parameter

Trübung mindestens 3 x täglich nach dem Arbeitsbeginn, tagsüber und vor dem Arbeitsende visuell begutachtet werden; für die Neutralisationsanlage sind zusätzlich die Angaben des Herstellers zu beachten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb der temporären Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Abs. 2 LWG NRW der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, sofern diese nicht gemäß „Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht – FreistVO“ freigestellt oder der Bauart nach zugelassen sind. Nähere Informationen zu den Anlagen liegen den Planfeststellungsunterlagen nicht bei und können daher nicht beurteilt werden.

Für das o.g. Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) verbunden ist, wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so dass gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet. Bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden ist die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde) zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Stoffen in ein Gewässer darf nur erteilt werden, wenn die Anforderung des § 57 WHG eingehalten werden. Insbesondere die Erteilung der temporären Einleiterlaubnis in den Schwelmestollen während der Bauzeit ist somit zwingend an die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Behandlungsanlagen zu binden. Ein Detailplan der neuen Einleitungsstelle in den verrohrten Schwelmestollen liegt den Planfeststellungsunterlagen nicht bei. Hinsichtlich des baulichen Eingriffs in die Gewässerverrohrung hat zuvor eine Abstimmung mit dem Anlageigentümer der Gewässerverrohrung und dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erfolgen.

Sofern o.g. Punkte berücksichtigt werden, kann seitens der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wuppertal der temporären Einleitung von behandlungspflichtigem und der dauerhaften Einleitung von Niederschlags- und Bergwasser in das Gewässer „Schwelmestollen“ zugestimmt werden.

3.4 Allgemeine Auflagen und Hinweise zum Gewässerschutz

Es wird gebeten, folgende allgemeine Auflagen und Hinweise mit in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

Auflagen

1. Der Beginn sowie die Beendigung der Baumaßnahme – insbesondere der Herrichtung der Entwässerungsanlagen – sind der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1,

42275 Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Geschäftsteam 106.29 -Untere Wasserbehörde-, sowie dem Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Str. 100, 42289 Wuppertal, binnen zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Es darf nur unverschmutztes Niederschlagswasser in das Gewässer eingeleitet werden. Schmutzstoffe sind vor der Einleitung in das Gewässer zurückzuhalten.
3. Gelangen trotz aller anzuwendender Sorgfalt nicht nur unerhebliche Mengen an wassergefährdenden Stoffen in das Gewässer, so ist die Leitstelle der Feuerwehr, Tel.: 563-1111 oder 112, umgehend zu benachrichtigen. Diese informiert dann den zuständigen Mitarbeiter des städtischen Umwetalarms.

Hinweise

1. Die gesamten Entwässerungsanlagen (wie z.B. Ableitungskanäle, Abwasserbehandlungsanlagen, Regenrückhaltebecken und Einleitungsbauwerke) verbleiben als Bestandteil der Niederschlagsentwässerung in der Bau-, Unterhaltungs- und Betriebslast des Antragstellers. Er hat insbesondere für eine ausreichende Absicherung der Anlagen zur Verhinderung von Schädigungen Dritter zu sorgen.
2. Auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), sowie auf die Bewirtschaftungsziele und auf das Reinhaltungsgebot für oberirdische Gewässer (§§ 27 und 32 WHG) und für das Grundwasser (§§ 47 und 48 WHG) wird hingewiesen.
3. Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 123 LWG NW und § 103 WHG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 - 330 d des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

4. Bodenschutzfachliche Belange

Die Untere Bodenschutzbehörde hat die Planunterlagen und das zusätzlich zur Verfügung gestellte Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept geprüft. Der in den vorgelegten Unterlagen, insbesondere im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept dargestellten Vorgehensweise zum Umgang mit dem Boden sowie mit Boden- und Ausbruchsmaterial kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Ein Abgleich mit dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten mit dem Bereich der eigentlichen Bodeneingriffe und Felsarbeiten ergab, dass sich im Bereich oberhalb des Westportals des Rauenthaler Tunnels eine altlastverdächtige Fläche (Altablagerung, ehemaliger Steinbruch, verfüllt) befindet, die im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal unter der Erhebungsnummer

8682A013 geführt wird. Zu dieser Fläche liegen keine Untersuchungen oder weiteren Erkenntnisse vor.

Folgende Auflagen und Hinweise sollen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden:

Auflagen

1. Der Erlass „Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenzone“ IV-4-547-02-05 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 17.09.2015 ist zu beachten.
2. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) für die Erneuerung des Rauenthaler Tunnels in Wuppertal vom 29.01.2021 ist bei der Umsetzung der Baumaßnahme verbindlich zu beachten.

Hinweise

1. Für den Einbau von Bauschutt als Recyclingmaterial der Einbauklasse RC I und RC II gilt der Erlass „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bau-tätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“, Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 3 - 953-26308 - IV - 8 - 1573 – 30052 und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - VI A 3 - 32-40/45 - vom 09.10.2001. Für den Einbau von Bauschutt als Recyclingmaterial ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
2. Im Bereich des Westportals des Rauenthaler Tunnels befindet sich oberhalb des Tunnels ungefähr zwischen km 0,73 und km 0,77 ein Teil einer altlastverdächtigen Fläche, die als Altablagerung (ehem. Steinbruch) im Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Wuppertal unter der Erhebungsnummer 8682A013 geführt wird. Zu dieser Fläche liegen keine Untersuchungen oder weiteren Erkenntnisse vor.

5. Belange der Feuerwehr und des Rettungsdienstes

Gegen die Erneuerung des Tunnels Rauenthal bestehen aus Sicht der Feuerwehr keine brandschutz-technischen Bedenken unter Berücksichtigung der Ausführungen aus dem Erläuterungsbericht vom 23.03.2021, Index 0. Die verschiedenen Bauphasen haben jedoch Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Baustelle. Hier müssen auch

während der Bauzeit die Schutzziele (z.B. Erreichbarkeit des Baufeldes für Feuerwehr und Rettungsdienst) gewährleistet sein.

Im Planfeststellungsbeschluss soll deshalb die Auflage erteilt werden, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine enge Abstimmung der Baustelle mit der Einsatzplanung der Feuerwehr Wuppertal über einsatzplanung.feuerwehr@stadt.wuppertal.de, Tel.: 0202 563 – 1313 durchzuführen ist.

6. Belange der Straßenverkehrsbehörde

Die geplante Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs (SEV) ist zur reibungslosen Abwicklung der Verkehre auf der Verbindung der S7 zwischen Wuppertal Oberbarmen und Wuppertal Ronsdorf unerlässlich.

Es ist jedoch zwingend zu beachten, dass ein längeres Halten für Pausen- oder Wartezeiten der SEV-Fahrzeuge auf der Badischen Straße nicht möglich ist. Sollte dennoch ein Halt an der Badischen Straße für den reinen Fahrgastwechsel in Betracht gezogen werden, wird die nach Norden führende Straßenseite für die Einrichtung einer SEV-Haltestelle präferiert, da so keine Querung der Badischen Straße beim Fahrgastwechsel notwendig ist. Auf Grund des langen Zeitraumes des SEVs muss bei der Einrichtung einer SEV-Haltestelle unbedingt auf die Barrierefreiheit geachtet werden. Hierzu zählen unter anderem die Zuwegung, die Bordhöhe, die Durchgangsbreite und taktile Leitelemente.

Deshalb ist eine detaillierte Abstimmung des SEVs mit der Verkehrsbehörde der Stadt Wuppertal möglichst vor dem Erörterungstermin durchzuführen. Alternativ ist eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Darüber hinaus gibt die Straßenverkehrsbehörde folgende Hinweise:

1. Es wird darum gebeten, vor Rückbau der Baustellenzufahrt von der Straße Schmitteborn aus (laufende Nummer 610 des Bauwerksverzeichnisses), mit dem Verein „neue ufer wuppertal e.V.“ und ggf. der Stadt Wuppertal, Ressort 104.54, Kontakt aufzunehmen hinsichtlich einer Weiternutzung für den in diesem Bereich geplanten Geh- und Radweg (vgl. Ausführungen in Kapitel 7.5.4 des Erläuterungsberichts).
2. Die Lichtsignalanlagen 463 und 464 befinden sich in unmittelbarer Nähe des Planfeststellungsbereichs. Bei Arbeiten im Umfeld der Signalanlage ist die Lage der

Masten, Induktionsschleifen, Rohrverbindungen etc. zu beachten. Die entsprechenden Signallagepläne wurden der DB Netz AG bereits per Email am 29.07.2021 zur Verfügung gestellt.

3. Vor der Wiederherstellung der Fläche im Bereich der Badische Straße (Ifd. Nr. 611 des Bauwerksverzeichnisses) ist eine Abstimmung mit der Stadt Wuppertal, Ressort 104.2, vorzunehmen.

7. Hinweis auf einen neuen Schulstandort im Hinblick auf einen mglw. dauerhaften S-Bahn-Haltepunkt

Die Stadt plant die Errichtung einer 7. Gesamtschule an einem Standort an der Straße Bockmühle in einer fußläufigen Entfernung von ca. 500 m zum geplanten temporären Bahnsteig. Im Rahmen des Projekts „Kapazitäts Offensive Bahnhöfe“ von der DB und dem Land NRW wird gegenwärtig untersucht, ob ergänzend zu den geplanten Haltepunkten Solingen-Meigen bzw. Remscheid-Honsberg auch die Errichtung eines Haltepunktes Badische Straße möglich ist. Das Fahrgastpotenzial, das sich aus der 7. Gesamtschule ergeben könnte, wurde bei den bisherigen Planungen nicht berücksichtigt. Die Stadt Wuppertal weist darauf hin, dass es ggf. sinnvoll wäre, bei der Einrichtung des temporären Bahnsteigs die Voraussetzungen für einen späteren dauerhaften S-Bahn-Haltepunkt zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 28.07.2021 zur Wahrung eigener Vermögensinteressen ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Knippschild